



Öffentliche Auslegung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung EÜ Deutz-Mülheimer Straße in Köln, Bauwerk E, Bahn-km 40,355 bis 40,389 der Strecke 2658 Köln-Deutz – Hamm (Westf)“

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung EÜ Deutz-Mülheimer Straße in Köln, Bauwerk E, Bahn-km 40,355 bis 40,389 der Strecke 2658 Köln-Deutz – Hamm (Westf)“

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen wird aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation ab dem **31.08.2022** auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes

www.eba.bund.de/anhoerung

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung.

Zeitgleich und als zusätzliches Informationsangebot liegt der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Unterlagen ab dem **31.08.2022** bis einschließlich **13.09.2022**

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs und freitags: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 0221-221-22733 möglich.

Besucher*innen sind angehalten, während der Einsichtnahme vor Ort in den Dienstgebäuden der Stadt Köln die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Das bedeutet u.a., dass Sie derzeit eine medizinische Maske tragen müssen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie unter

<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/infektionsschutz/corona-virus/eingeschraenkte-erreichbarkeit-der-stadtverwaltung>.

Aufgrund der Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes maßgeblich. Die Auslegungsfrist beginnt daher mit Veröffentlichung im Internet. Nach Ablauf der Auslegungsfrist (zwei Wochen) gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und Einwendenden, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt. Hierzu wird auch auf § 74 Abs. 4 Satz 3 Verfahrensverfahrensgesetz (VwVfG) verwiesen. Die Zustellungsifiktion gilt unabhängig von einer über die Auslegungsfrist hinausgehenden Bereitstellung des Beschlusses sowie des festgestellten Plans auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Köln, den 15.08.2022
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungamt
Im Auftrag
Claudia Mohr
Amtsleiterin